

und Genossen, die Bewilligung einer Beihilfe an die Turnvereine Sachsens zur Ausbildung von Turnwarten betreffend.

(Nr. 69.) Anzeige derselben Deputation, die Beschwerde des Lackfabrikanten Dieß in Leipzig betr.

Präsident Haberkorn: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige, beziehentlich morgige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen die Herren Abgg. Eichorius und Secretär Richter (Tharandt) Unwohlseins wegen.

Wir kommen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung: „Interpellation des Herrn Abg. Dr. Stephani, die Knappschaftscassen bei den Steinkohlenwerken, resp. Schädigung der Betheiligten sowohl, wie einer Anzahl von Gemeinden und Armenverbänden infolge ungenügenden finanziellen Zustandes betreffend.“

(Interpellation, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte der II. R. 1. Bd. Nr. 22.)

Sie lautet:

„Beabsichtigt die königl. Staatsregierung, in Veranlassung des an den Tag getretenen ungenügenden finanziellen Zustandes einiger bei sächsischen Steinkohlenwerken bestehenden Knappschaftscassen im Wege der Verwaltung oder der Gesetzgebung Maßregeln vorzubereiten, um der hieraus zu befürchtenden Schädigung der Betheiligten sowohl, wie einer Anzahl von Gemeinden und Armenverbänden vorzubeugen?“

Herr Abg. Dr. Stephani!

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich beabsichtige durch die eben verlesene Interpellation, die Aufmerksamkeit der hohen Staatsregierung und der hohen Kammer auf eine Reihe von Uebelständen hinzuweisen, die bereits an den Tag getreten sind und nach ihrer Gestaltung fürchten lassen, daß sie sich noch erweitern und verschlimmern, damit wir rechtzeitig, ehe die Sache schlimmer wird, Vorkehrungen gegen diese Uebelstände treffen. Wie Sie aus dem eben verlesenen Wortlaute gehört haben, beziehe ich mich auf die an den Tag getretenen ungenügenden finanziellen Zustände einiger bei den Steinkohlenwerken bestehenden Knappschaftscassen. Ich betone ausdrücklich, ich beziehe mich auf diese an den Tag getretenen Uebelstände. Ich weiß, daß ich damit nichts Neues sage; denn die Angelegenheit ist nicht nur in den Kreisen der Betheiligten, sondern bereits in weiteren Kreisen zur öffentlichen Besprechung gelangt und dadurch so vollständig bekannt geworden, daß die gerechtfertigte Beunruhigung hierüber sich über die Kreise der unmittelbar Betheiligten bereits hinaus erstreckt hat. Es ist zuletzt die Angelegenheit namentlich in verschiedenen Zeitschriften ausführlich besprochen

worden und ich beziehe mich dabei insbesondere auf eine ganz ausführliche, mit statistischen Tabellen belegte Darstellung, die in der vom Vorstand des königl. statistischen Bureau, Herrn Regierungsrath Böhmert, herausgegebenen Zeitschrift „Der Arbeiterfreund“ enthalten ist und wahrscheinlich auch manchem von Ihnen bekannt sein wird, wie auch vielleicht manchem von Ihnen unmittelbar aus den Interessentenkreisen heraus ausführliche Mittheilungen zugegangen sind. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß ein Theil der bei den Steinkohlenwerken bestehenden Knappschaftscassen schon heute finanziell nicht mehr im Stande ist, die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten vollständig zu erfüllen, und daß die Befürchtung nahe liegt, daß diese Zustände sich verschlimmern werden. Ich bemerke, ich beschränke mich ausdrücklich auf die bei den Steinkohlenwerken bestehenden Knappschaftscassen, beziehe mich nicht auf die bei den Erzbergwerken, auch nicht auf die bei den Braunkohlenwerken. Und zwar liegt diese Beschränkung darin, daß die Zustände bei den Steinkohlenwerken wesentlich andere sind, wo die Wahrscheinlichkeit der Invalidität und Krankheit eine größere ist, als bei den anderen. Die Braunkohlenwerke schließe ich aus, weil deren Umfang im Verhältnis zu den übrigen ein sehr verschwindender ist.

Ich habe Ihnen nun zu beweisen die Thatsache, auf die ich mich beziehe, daß theilweise ein so ungenügender finanzieller Zustand vorhanden ist, der einen Umfang hat, der diese Ständeversammlung veranlassen kann, der Angelegenheit eine allgemeine Betrachtung zu widmen. Ich versuche diesen Nachweis an der Hand der Thatsachen und Ziffern und gestatte mir aber vorher, mit ein paar Worten zurückzukommen auf unsere bestehende Gesetzgebung, die ja die Basis für das Ganze bildet.

Unsere Gesetzgebung über die Materie ist enthalten in unserem Berggesetz von 1868 und speciell in § 84 des Berggesetzes. In § 84 des Berggesetzes wird für alle Steinkohlenwerke obligatorisch vorgeschrieben das Vorhandensein von Unterstützungscassen. Die Besitzer der Werke sind verpflichtet, für ihre Bergarbeiter entweder besondere Unterstützungscassen einzurichten oder sich an bereits bestehende anzuschließen. In beiden Fällen haben sie den Arbeitern den Eintritt in die Cassen und die Beitragsleistung zur Bedingung der Arbeitsvertheilung zu machen.

Die Unterstützungscassen müssen wenigstens dem Zweck von Kranken- und Begräbniscassen entsprechen. Die Errichtung eigentlicher Knappschaftscassen zur Gewährung von Pensionen an arbeitsunfähige Bergarbeiter und an die Hinterlassenen verstorbener Bergarbeiter bleibt freigestellt.

Die Behörden haben die Vereinigung vereinzelter Unterstützungscassen thunlichst zu erleichtern und alle